



**Geschäfte betreffend die Bewältigung des Coronavirus (COVID-19): Gesetzesänderung und Kantonsratsbeschlüsse**

**Kantonsratsbeschluss betreffend Nachtragskredit Nr. 1 zum Budget 2020 im Zusammenhang mit COVID-19 (Stützungsfonds; Kredit für die kantonale Verwaltung und die Gerichte)**

(Vorlage Nr. 3080.2 - 16281)

**Kantonsratsbeschluss betreffend Genehmigung vorgezogener Budgetkredite 2021–2023 für die individuelle Prämienverbilligung in der Krankenversicherung (COVID-19)**

(Vorlage Nr. 3090.2 - 16306)

**Änderung des Steuergesetzes: Massnahmen zur Bewältigung des Coronavirus (COVID-19): Senkung des Kantonssteuereffusses von 82 Prozent auf 80 Prozent für die Steuerjahre 2021–2023, Erhöhung der persönlichen Abzüge (dauerhaft), Ausbau und Vereinfachung des Mieterabzugs (dauerhaft)**

(Vorlage Nr. 3091.2 - 16308)

**Kantonsratsbeschluss betreffend Errichtung eines Epidemie- und Pandemiefonds**

(Vorlage Nr. 3092.2 - 16310)

**Kantonsratsbeschluss betreffend Kreditausfallgarantie zugunsten der Zuger Kantonalbank und weiteren Banken im Kanton Zug in Folge des Coronavirus (COVID-19-Kreditausfallgarantie)**

(Vorlage Nr. 3094.2 - 16314)

**Kantonsratsbeschluss betreffend Bürgschaft zur Sicherung von Bankkrediten an qualifizierte Startup-Unternehmen (COVID-19-Startup-Bürgschaft)**

(Vorlage Nr. 3103.2 - 16326)

Bericht und Antrag der erweiterten Staatswirtschaftskommission vom 3. Juni 2020

Sehr geehrte Frau Präsidentin

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat hat im Zusammenhang mit COVID-19 insgesamt acht Kantonsratsvorlagen erarbeitet, die an die erweiterte Staatswirtschaftskommission (Stawiko) zur Beratung überwiesen worden sind. An der Sitzung vom 3. Juni 2020 vertrat Finanzdirektor Heinz Tännler die Haltung des Regierungsrats. Er teilte mit, dass er dem Regierungsrat beantragen werde, die beiden bereits versandten Vorlagen für die Nachtragskredite Nrn. 2 und 2a im Zusammenhang mit der Kinderbetreuung zurückzuziehen (Vorlagen Nrn. 3081.1 - 16282 und 3093.1 - 16311). Diese sind obsolet, da der Bund eine neue Verordnung erlassen hat, mit der die Kantone verpflichtet werden, Beiträge zu entrichten. Durch diese neue Rechtsgrundlage handelt es sich um eine gebundene Ausgabe, für die kein Nachtragskredit notwendig ist.

Wir gliedern unseren Bericht wie folgt:

1. Ausgangslage
2. Übersicht über die finanziellen Auswirkungen
3. Rechenschaftsbericht des Regierungsrats
4. Finanzielle Zukunftsaussichten des Kantons Zug
5. Kantonsratsvorlagen

## **1. Ausgangslage**

Am 16. März 2020 hat der Bundesrat im Zusammenhang mit dem neuen Coronavirus (COVID-19) die Situation in der Schweiz als «ausserordentliche Lage» gemäss Epidemiegesetz eingestuft. Der Bundesrat hat einerseits verschiedene Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus ergriffen, andererseits auch Hilfsmassnahmen beschlossen, um die Wirtschaft bei negativen finanziellen Auswirkungen zu unterstützen. Im Kanton Zug kam in diesem Zusammenhang erstmals § 29 des Finanzhaushaltgesetzes vom 31. August 2006 (FHG; BGS 611.1) zur Anwendung, wonach der Regierungsrat Notstandskredite beschliessen kann, wenn für eine Ausgabe die Rechtsgrundlage fehlt und deren Aufschieben schwerwiegende Nachteile für das Gemeinwesen bewirken würde.

Gestützt auf diese Bestimmung hat der Regierungsrat mit seinem Beschluss vom 24. März 2020 verschiedene Stützungsmaßnahmen für Einwohnerinnen und Einwohner sowie Unternehmen im Kanton Zug beschlossen und umgesetzt. Er ist entsprechende Verpflichtungen eingegangen und hat Ausgaben getätigt. Über diese Beschlüsse sind Stawiko und Kantonsrat jeweils umgehend informiert worden.

Der Kantonsrat hat an der Sitzung vom 30. April 2020 festgelegt, dass alle mit COVID-19 zusammenhängenden Vorstösse und Vorlagen von der erweiterten Stawiko beraten werden sollen, damit der Kantonsrat das ganze COVID-19-Paket an der Kantonsratssitzung vom 25. Juni 2020 behandeln kann.

An der Sitzung vom 6. Mai 2020 wurde die engere Stawiko vom Finanzdirektor über die verschiedenen Massnahmen informiert und stellte Fragen, die an der Sitzung der erweiterten Stawiko beantwortet worden sind. Dieses zweistufige Vorgehen diente einer umfassenden Information der Kommissionsmitglieder und legte das Fundament für eine effiziente Beratung aller acht Vorlagen an einer einzigen Sitzung.

Wir weisen darauf hin, dass die Stawiko zu den eingereichten acht Postulaten im Zusammenhang mit COVID-19 einen separaten Bericht und Antrag vorlegt (siehe Vorlage Nr. 3068.2/3070.2/3071.2/3073.2/3097.2/3098.2/3100.2/3101.2 - 16327).

## 2. Übersicht über die finanziellen Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen **der vorliegenden sechs Anträge** an den Kantonsrat sind in folgender Tabelle zusammengefasst:

Vorlage Nr.	Beschluss / Anträge	Finanzielle Auswirkungen in Mio. Franken									
		Kanton					Gemeinden				
		2020	2021	2022	2023	2024	2020	2021	2022	2023	2024
3091.2	Änderung Steuergesetz (Mindererträge)										
	- <i>Steuerfussanpassung</i>		-12.0	-20.0	-20.0	-8.0					
	- <i>persönliche Abzüge</i>			-14.0	-14.0	-14.0			-10.5	-10.5	-10.5
	- <i>Mieterabzug</i>			-6.0	-6.0	-6.0			-4.5	-4.5	-4.5
3090.2	Vorgezogene Budgetkredite für Prämienverbilligung IPV		10.0	10.0	10.0						
3092.2	Epidemie- und Pandemiefonds	10.0									
3094.2	Kreditausfallgarantie	0.0									
3103.2	Start-Up-Bürgschaft	0.35									
3080.2	Nachtragskredit Nr. 1										
	- <i>Stützungsfonds</i>	20.0									
	- <i>Kredit für Verwaltung/Gerichte</i>	1.0									

Der Vollständigkeit halber werden nachfolgend die finanziellen Auswirkungen derjenigen Beschlüsse des Regierungsrats dargestellt, **die keinen Kantonsratsbeschluss bedingen**:

Beschluss	Finanzielle Auswirkungen in Mio. Franken									
	Kanton					Gemeinden				
	2020	2021	2022	2023	2024	2020	2021	2022	2023	2024
Kinderbetreuung (netto)	3.6									
Landwirtschaft (zulasten Investitionsrechnung)	0.6									
Kultur (zulasten Lotteriefonds)	5.0									
Sport (zulasten Sportfonds)	5.0									
Verzicht auf Verzugszinsen Steuern	-0.2	-0.3	-0.4	-0.3		-0.1	-0.2	-0.3	-0.2	
Erstreckung Einreichungsfrist Steuern	keine									
Erstreckung Zahlungsfrist Steuern										
Kreditorenrechnungen sofort bezahlen										
Frist Debitorenrechnungen verlängern										

Im Bereich der familienergänzenden **Kinderbetreuung** hat der Regierungsrat am 7. April 2020 zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus die COVID-19-Kinderbetreuungsverordnung erlassen. Am 28. April 2020 war eine Teilrevision nötig, da die Geltungsdauer verlängert werden musste. Ursprünglich war vorgesehen, dem Kantonsrat dafür zwei Nachtragskredite zu beantragen (siehe Vorlagen Nrn. 3081.1 - 16282 und 3093.1 - 16311). Durch die Beteiligung der Einwohnergemeinden mit insgesamt 0,9 Millionen Franken beträgt die Nettobelastung für den Kanton 3,6 Millionen Franken.

Es geht darum, dass Elternbeiträge übernommen werden, wenn das Kind corona-bedingt nicht in einer Kindertagesstätte (Kita) oder in einer Tagesfamilie betreut wurde.

Der Finanzdirektor informierte uns an der Stawiko-Sitzung, dass die vom Kanton geplante Lösung durch Entscheide in Bundesbern übersteuert wurde. Neu gilt für die Übernahme der Elternbeiträge die «Covid-19-Verordnung familienergänzende Kinderbetreuung» des Bundes (SR 862.1), die sich in folgenden Punkten von der kantonalen Verordnung unterscheidet:

- Die Elternbeiträge werden zu 100 Prozent übernommen (und nicht nur zu 80 Prozent).
- Der Kanton Zug muss neu auch die Elternbeiträge ausserkantonaler Eltern übernehmen.
- Der relevante Zeitraum wird um einen Monat verlängert; es geht um entgangene Elternbeiträge zwischen dem 17. März und dem 17. Juni 2020.
- Der Bund übernimmt einen Drittel der Kosten.

Der neue Beschluss des Bundes verpflichtet die Kantone, Beiträge zu entrichten. Er bildet die Rechtsgrundlage für eine gebundene Ausgabe. Die Stawiko bedauert, dass dieser Entscheid den Kantonen keine Möglichkeit mehr lässt, auf die kantonsspezifischen Eigenheiten Rücksicht zu nehmen. Der Finanzdirektor informierte uns, dass sich dadurch die finanziellen Auswirkungen gegenüber der ursprünglich für den Kanton Zug angedachten Lösung nicht verändern; die Nettobelastung beträgt so oder so 3,6 Millionen Franken für den Kanton. Weil diese Ausgaben gemäss § 26 Abs. 1 Bst. a des Finanzhaushaltgesetzes (FHG; BGS 611.1) gebunden sind, muss beim Kantonsrat kein Nachtragskredit mehr beantragt werden. Über die Budgetkreditüberschreitung wurde die Stawiko informiert, wie dies § 34 Abs. 4 FHG vorschreibt. Die Budgetabweichung wird in der Jahresrechnung 2020 zu begründen sein.

Bezüglich der Vergabe von **Kultur- und Sport**-Beiträgen hat die Stawiko Einsicht in Prozessabläufe und die angewandten Richtlinien genommen. In diesen Bereichen können bis Ende September 2020 Unterstützungsgesuche gestellt werden.

Der **Verzicht auf Verzugszinsen** für Steuern ist bis 31. Dezember 2020 befristet. Die Mindererträge wirken sich jedoch noch bis ins Jahr 2023 aus, wie der obigen Tabelle zu entnehmen ist. Die Mindererträge bei den Einwohnergemeinden betragen jeweils rund 75 Prozent der kantonalen Beträge.

### 3. Rechenschaftsbericht des Regierungsrats

Bereits in seinem ersten COVID-19-Beschluss vom 24. März 2020 hat der Regierungsrat in Aussicht gestellt, über die Umsetzung der Stützungsmaßnahmen zu Abfederung der negativen finanziellen Auswirkungen des Coronavirus auf die Bevölkerung und das einheimische Gewerbe einen Rechenschaftsbericht zu erstellen. Es geht darum, die Erkenntnisse aus der Bewältigung der Herausforderungen der Corona-Pandemie zu sichern und mögliche Konsequenzen zu formulieren. Der Finanzdirektor hat die Stawiko über den vom Regierungsrat am 2. Juni 2020 beschlossenen Zeitplan wie folgt informiert:

03. Juni 2020	Orientierung der erweiterten Staatswirtschaftskommission durch den Finanzdirektor
05. Juni 2020	Einladung zum Mitbericht an alle Direktionen, die Gerichte, die Datenschutzstelle und die Ombudsstelle zur Themenumfrage durch die Staatskanzlei
23. Juni 2020	1. Lesung des Auftrags / der Einladung im Regierungsrat
07. Juli 2020	2. Lesung des Auftrags / der Einladung im Regierungsrat
10. Juli 2020	Versand des Auftrags / der Einladung an die Direktionen, die Staatskanzlei, das Obergericht, das Verwaltungsgericht, die Datenschutzstelle und die Ombudsstelle: Bitte um Rückmeldung an den Kommunikationsbeauftragten des Regierungsrats
31. August 2020	Eingabefrist
1.–15. Sept. 2020	Bereinigung der Eingaben zuhanden der Delegation des Regierungsrats durch den Kommunikationsbeauftragten
29. September 2020	1. Lesung des Berichtsentwurfs im Regierungsrat: Antragstellung durch den Landammann
27. Oktober 2020	2. Lesung des Berichtsentwurfs im Regierungsrat
03. November 2020	Versand des Berichts an die Staatswirtschaftskommission, die Justizprüfungskommission und das Büro des Kantonsrats

#### 4. **Finanzielle Zukunftsaussichten des Kantons Zug**

Der Finanzdirektor hat die Stawiko informiert, wie der Regierungsrat die Entwicklung der Kantonsfinanzen in den nächsten Jahren beurteilt, und zwar unter Berücksichtigung der Auswirkungen von COVID-19, namentlich der erwarteten Wirtschaftsentwicklung sowie der vom Bund und vom Kanton Zug eingeleiteten Massnahmen. Die Stawiko hat von folgenden Einschätzungen des Regierungsrats Kenntnis genommen:

- Für die Jahresrechnung 2020 wird ein hoher Ertragsüberschuss erwartet. Man darf sogar mit einem Rekordergebnis rechnen.
- Für das Jahr 2021 wird mit einem leicht positiven Ergebnis gerechnet. Der Kanton Zug dürfte die kurzfristigen Auswirkungen einer allfälligen Rezession ohne Defizit und ohne Fremdverschuldung verkraften können.
- Im Jahr 2022 dürfte das Ergebnis der Erfolgsrechnung leicht negativ ausfallen.
- Für die Planjahre 2023 und 2024 erwartet der Regierungsrat wieder nachhaltig positive Jahresabschlüsse.

#### 5. **Kantonsratsvorlagen**

Um die Beratung im Kantonsrat zu erleichtern, ist dieser Bericht gemäss der Traktandenliste für die Kantonsratssitzung vom 25. Juni 2020 aufgebaut (NB: Die Beratung in der Stawiko hatte in der Reihenfolge der Vorlagen-Nummern stattgefunden).

Wir machen darauf aufmerksam, dass der Regierungsrat in verschiedenen Vorlagen Beilagen erwähnt, die nicht in ausgedruckter Form beiliegen, sondern nur auf der Webseite bei den Kantonsratsvorlagen (im sogenannten Kantonsratstool) aufgeschaltet sind.

##### **5.1. Änderung des Steuergesetzes: Massnahmen zur Bewältigung des Coronavirus (COVID-19): Senkung des Kantonssteuerfusses von 82 Prozent auf 80 Prozent für die Steuerjahre 2021–2023, Erhöhung der persönlichen Abzüge (dauerhaft), Ausbau und Vereinfachung des Mieterabzugs (dauerhaft) (Vorlage Nr. 3091.2 - 16308)**

###### 5.1.1. Eintretensdebatte

Die Argumente des Regierungsrats finden sich in seinem Bericht Nr. 3091.1 - 16307. In der Stawiko wurde die Meinung vertreten, dass eine Senkung des Kantonssteuerfusses nicht unbedingt einen Zusammenhang mit COVID-19 habe. Es fehle die Evidenz, dass in der Vergangenheit Steuersenkungen tatsächlich zur Überwindung von negativen finanziellen Folgen bei Krisen oder Katastrophen führten. Im Weiteren sei es nicht nachvollziehbar, wieso einerseits die Senkung des Steuerfusses für drei Jahre befristet sei, die Erhöhung der persönlichen Abzüge sowie der Ausbau und die Vereinfachung des Mieterabzugs jedoch dauerhaft gelten sollen. COVID-19 sei ein singuläres Ereignis, das nicht als Grund für eine strukturelle und dauerhafte Änderung der geltenden Bestimmungen vorgeschoben werden dürfe. Es wurde auch darauf hingewiesen, dass jede einzelne vorgeschlagene Änderung je nach individueller Situation für einzelne Steuersubjekte eine andere Wirkung haben kann.

Dem wurde entgegengehalten, dass die Vorlage ein ausgewogenes Paket darstelle: Die Senkung des Steuerfusses entlaste im Wesentlichen gut situierte Personen und Firmen, aber natürlich auch viele kleine und mittlere Unternehmen, die während der Corona-Pandemie finanzielle Einbussen erleiden mussten. Die Erhöhung der beiden Abzüge sei als soziale Abfederung zu verstehen, die vor allem die mittleren und tieferen Einkommen entlaste, die von der Senkung des Steuerfusses nicht oder nicht besonders stark profitieren.

Mehrfach wurde betont, dass der Kanton im letzten Jahr einen hohen Überschuss ausweisen konnte, dass im 2020 sogar ein Rekordergebnis zu erwarten sei und dass und auch die nahen Zukunftsaussichten nicht schlecht seien. Somit sei die befristete Senkung des Kantonssteuerfusses eine richtige Massnahme, denjenigen Steuersubjekten etwas zurückzugeben, die

wesentlich zu den Ertragsüberschüssen beitragen und mithelfen, dass der Kanton Zug finanziell gesund und stabil aufgestellt ist.

Ein Stawiko-Mitglied wies darauf hin, dass durch den Ausbau und die Vereinfachung des Mieterabzugs die Mieterinnen und Mieter profitieren würden, die Eigenheim-Besitzerinnen und Besitzer jedoch nicht. Diesbezüglich wurde auch erwähnt, dass auf Bundesebene Bestrebungen im Gange sind, den Eigenmietwert abzuschaffen.

Die Stawiko fragte, wer wie stark von den verschiedenen Massnahmen profitiere. Im Nachgang zur Sitzung erhielten wir von der Finanzdirektion vier Auswertungen, die wir diesem Bericht beilegen (→ siehe Beilagen):

#### **Natürliche Personen:**

Beispiele bei Ausdehnung des persönlichen Abzugs und des Mieterabzugs sowie einem Steuerfuss von 82 Prozent (geltendes Recht), von 80 Prozent gemäss Antrag des Regierungsrats und 78 Prozent gemäss einem Antrag in der Stawiko für verschiedene finanzielle und familiäre Konstellationen: Einzelperson, Ehegemeinschaft mit zwei minderjährigen Kindern sowie Ehegemeinschaft ohne Kinder.

#### **Juristische Personen:**

Bei den juristischen Personen ändert sich nur der kantonale Steuerfuss, alles andere bleibt gleich. In der Beilage findet sich eine Berechnung für eine Muster AG mit 50 000 Franken steuerbarem Gewinn und 100 000 Franken steuerbarem Kapital.

Der Finanzdirektor hat uns informiert, dass die Finanzchefinnen und Finanzchefs der Einwohnergemeinden der Vorlage des Regierungsrats uneingeschränkt zustimmen. Sie waren bereits in der Vorbereitungsarbeit involviert und wurden im Rahmen einer Telefonkonferenz am 25. Mai 2020 explizit nach ihrer Meinung gefragt. Die Senkung des Kantonssteuerfusses betrifft die Gemeinden nicht, jedoch führen die Erhöhungen der Abzüge auch bei ihnen zu Mindererträgen.

Die Stawiko hat auch davon Kenntnis genommen, dass die Einwohnergemeinde Hünenberg in einem Schreiben vom 27. Mai 2020 angeregt hat, die vorgeschlagenen dauerhaften Änderungen - also die Erhöhung der persönlichen Abzüge sowie der Ausbau und die Vereinfachung des Mieterabzuges - zeitlich zu beschränken. Andernfalls wäre bei den Einwohnergemeinden eine ordentliche Vernehmlassung durchzuführen, da sie finanziell wesentlich betroffen seien.

Die Stawiko ist mit 11 Ja- zu 4 Nein-Stimmen ohne Enthaltung auf die Vorlage eingetreten.

#### 5.1.2. Detailberatung

**Zu § 2 Abs. 2a** wurde ein Antrag gestellt, den Kantonssteuerfuss auf 78 Prozent zu senken. Davon könnten die gutsituierten natürlichen und juristischen Personen besonders stark profitieren, die auch wesentlich zu den Ertragsüberschüssen beitragen. Dies sei ein positives Signal, das sich der Kanton finanziell leisten könne und den Standort Zug zukunftsgerichtet weiter stärke.

Dem wurde entgegengehalten, dass der Regierungsrat mit einem Steuerfuss von 80 Prozent und den sozialen Abfederungsmassnahmen ein ausgewogenes Paket geschnürt hat, das den verschiedenen finanziellen Verhältnissen von natürlichen und juristischen Personen Rechnung trägt, von dem viele profitieren können und die Wirtschaft angemessen entlastet. Wenn nur ein Teil des Pakets geändert werde, könnte die ganze Änderung des Steuergesetzes politisch scheitern.

Ein weiterer Antrag will den Steuerfuss nicht senken, sondern während drei Jahren jedem Steuersubjekt, das Steuern bezahlt hat, für das Folgejahr eine pauschale Steuergutschrift von 300 Franken gewähren. Dieser Betrag stützt sich auf eine Einschätzung der Finanzdirektion,

wonach bei einer gewünschten Reduktion von 20 Millionen Franken pro Jahr rund 60 000 Steuersubjekte berücksichtigt werden müssten, was rechnerisch jedes Jahr rund 300 Franken ausmachen würde. Der Finanzdirektor wies darauf hin, dass dieses Anliegen IT-technisch derzeit nicht umsetzbar sei, da das Steuersystem keine solche Anrechnung vorsieht. Das kürzlich neu eingeführte Steuersystem müsste dafür aufwendig erweitert werden.

Die Stawiko hat zuerst über die Höhe des Kantonssteuerfusses abgestimmt und die obsiegende Variante dem Antrag auf pauschale Steuergutschrift gegenübergestellt.

In einem ersten Durchgang erzielen die drei Varianten folgende Ergebnisse:

82 Prozent (geltendes Recht)	4 Stimmen
80 Prozent (Antrag Regierungsrat)	5 Stimmen
78 Prozent (Antrag Stawikomitglied)	6 Stimmen
Enthaltung	keine

Im Zweiten Durchgang wurden die Varianten mit weniger Stimmen einander gegenübergestellt:

82 Prozent (geltendes Recht)	4 Stimmen
80 Prozent (Antrag Regierungsrat)	10 Stimmen
Enthaltung	1

Somit schied die Variante 82 Prozent (geltendes Recht) aus.

Im dritten Durchgang wurden die beiden obsiegenden Varianten einander gegenübergestellt:

80 Prozent (Antrag Regierungsrat)	8 Stimmen
78 Prozent (Antrag Stawikomitglied)	7 Stimmen
Enthaltung	keine

Im vierten Durchgang wurde die obsiegende Variante dem Antrag auf befristete Ausrichtung einer Steuergutschrift von pauschal 300 Franken pro Jahr gegenübergestellt:

80 Prozent (Antrag Regierungsrat)	11 Stimmen
Antrag pauschale Steuergutschrift	4 Stimmen
Enthaltung	keine

Somit folgt die Stawiko dem Antrag des Regierungsrats, den Kantonssteuerfuss befristet für die Jahre 2021 bis 2023 auf 80 Prozent zu senken.

**Zu § 33 Abs. 1 Ziff. 1** wurde der Antrag gestellt, die vom Regierungsrat beantragten Änderungen zum persönlichen Abzug für die Steuerjahre 2021 bis 2023 zu befristen. Argumente dafür und dagegen sind bei der Eintretensdebatte erwähnt.

Dem Antrag wurde mit 8 Ja- zu 7 Nein-Stimmen ohne Enthaltung zugestimmt.

**Zu § 33 Abs. 1 Ziff. 5** wurde der Antrag gestellt, die vom Regierungsrat beantragten Änderungen zum Mieterabzug für die Steuerjahre 2021 bis 2023 zu befristen. Argumente dafür und dagegen sind bei der Eintretensdebatte erwähnt.

Dem Antrag wurde mit 9 Ja- zu 6 Nein-Stimmen ohne Enthaltung zugestimmt.

### 5.1.3. Schlussabstimmung

Die Stawiko beschliesst mit 11 Ja- zu 4 Nein-Stimmen ohne Enthaltung, auf die Vorlage Nr. 3091.2 - 16308 einzutreten und ihr wie folgt zuzustimmen:

- § 2 Abs. 2a gemäss Antrag des Regierungsrats
- § 33 Abs. 1 **Ziff. 1a (neu)**: «für die Steuerjahre 2021 bis 2023 betragen die Abzüge nach Ziff. 1 Bst. a) Fr. 22 200.– und nach Ziff. 1 Bst. b) Fr. 11 100.–»

- § 33 Abs. 1 **Ziff. 5a (neu)**: «für die Steuerjahre 2021 bis 2023 beträgt der Mieterabzug in Abweichung von Ziff. 5 unabhängig vom Reineinkommen 30 Prozent der Wohnungsmiete (exkl. Nebenkosten), höchstens jedoch 10 000 Franken im Jahr.»  
→ Siehe Synopse ID 2008 in der Beilage.

## **5.2. Kantonsratsbeschluss betreffend Genehmigung vorgezogener Budgetkredite 2021–2023 für die individuelle Prämienverbilligung in der Krankenversicherung (COVID-19) (Vorlage Nr. 3090.2 - 16306)**

### 5.2.1. Eintretensdebatte

Die Argumente des Regierungsrats finden sich in seinem Bericht Nr. 3090.1 - 16305. Der Finanzdirektor machte darauf aufmerksam, dass die Erhöhung der individuellen Prämienverbilligung (IPV) nach Ansicht des Regierungsrats ebenfalls als soziale Abfederung der beantragten Senkung des Kantonssteuerfusses zu verstehen sei.

Aufgrund von COVID-19 erleiden zahlreiche Haushalte Einkommenseinbussen und einzelne werden sogar wirtschaftliche Sozialhilfe benötigen. Ausserdem besteht das Risiko, dass die Krankenkassenprämien, z. B. bei einer zweiten Welle, steigen könnten. Mit den zusätzlichen Mitteln für die Prämienverbilligung soll die bisherige politische Wirksamkeit der IPV sichergestellt werden, auch wenn in den nächsten Jahren mehr Personen anspruchsberechtigt sein werden. Die Stawiko erwartet explizit, dass damit kein Leistungsausbau verbunden ist, denn die sozialpolitische Wirkung der Prämienverbilligung im Kanton Zug ist im interkantonalen Vergleich sehr gut.

Die Stawiko hat sich erkundigt, wie vorgezogene Budgetkredite zu verstehen sind, namentlich ob die mit dieser Vorlage bewilligten Beträge in den Budgets 2021, 2022 und 2023 nicht mehr angepasst werden könnten, wenn zum Beispiel tiefere Ausgaben anfallen als heute angenommen. Wir wurden informiert, dass mit den vorgezogenen Budgetkrediten vor allem ein Zeichen gesetzt werden soll, dass der Kanton Zug trotz der negativen finanziellen Auswirkungen von COVID-19 keinen Leistungsabbau in der Prämienverbilligung vornehmen wird. Unter dieser Prämisse wird der Regierungsrat mit den jeweiligen Budgets die dannzumal effektiv benötigten Mittel beantragen, die vom Kantonsrat zu genehmigen sind.

Wir haben zur Kenntnis genommen, dass bei der Berechnung der Prämienverbilligung in diesem Geschäft die höheren Abzüge gemäss der beantragten Änderung des Steuergesetzes bereits mitberücksichtigt wurden.

Die Stawiko ist mit 14 Ja- zu 0 Nein-Stimmen ohne Enthaltung auf die Vorlage eingetreten.

### 5.2.2. Detailberatung

In der Detailberatung wurde das Wort nicht verlangt.

### 5.2.3. Schlussabstimmung

Die Stawiko beschliesst mit 14 Ja- zu 0 Nein-Stimmen ohne Enthaltung, auf die Vorlage Nr. 3090.2 - 16306 einzutreten und ihr zuzustimmen.



### **5.3. Kantonsratsbeschluss betreffend Errichtung eines Epidemie- und Pandemiefonds (Vorlage Nr. 3092.2 - 16310)**

#### 5.3.1. Eintretensdebatte

Der Bericht des Regierungsrats Nr. 3092.1 - 16309 ist nach Ansicht der Stawiko sehr vage. Es soll zulasten der Erfolgsrechnung ein Fonds mit 10 Millionen Franken errichtet werden, ohne konkrete Vorstellungen zu formulieren, was damit finanziert werden soll. Die Stawiko weist darauf hin, dass die Mittel nicht für den Ausgleich von negativen finanziellen Auswirkungen bei zukünftigen Epidemien oder Pandemien verwendet werden sollen, sondern «der Finanzierung von Aktivitäten und Investitionen, die dazu dienen, die Verbreitung gefährlicher Erkrankungen frühzeitig zu erkennen, präventiv zu beeinflussen und optimal zu bewältigen.» Die Stawiko anerkennt, dass eine Analyse und Aufarbeitung der Erkenntnisse wichtig ist und dass dazu auch die notwendigen Mittel zur Verfügung gestellt werden sollen. Jedoch sind wir nicht einverstanden, dafür ohne verlässliche Grundlage 10 Millionen Franken zu genehmigen. Wir sind der Meinung, dass zuerst der Rechenschaftsbericht des Regierungsrats abgewartet werden soll, der in Kapitel 3 dieses Berichts erwähnt ist. Auch sollen die Erkenntnisse des Bundes berücksichtigt werden, der nach COVID-19 ebenfalls einen Abschlussbericht verfassen wird. Im Weiteren sollen sich die möglichen Massnahmen nicht auf «die Verbreitung gefährlicher Erkrankungen» beschränken, sondern sie müssen auch bei anderen möglichen Katastrophen anwendbar sein, wie z. B. bei Erdbeben oder bei Kernkraftwerkunfällen. Nach Vorliegen des Rechenschaftsberichts des Regierungsrats kann die Errichtung eines Fonds wieder in Betracht gezogen werden.

Die Stawiko ist mit 14 Ja- zu 1 Nein-Stimme ohne Enthaltung auf die Vorlage eingetreten.

#### 5.3.2. Detailberatung

Die Stawiko beschliesst mit 15 Ja- zu 0 Nein-Stimmen ohne Enthaltung, die Vorlage Nr. 3092.2 - 16310 an den Regierungsrat zur Überarbeitung zurückzuweisen. Die Überarbeitung soll eine Analyse der Erkenntnisse aus der gegenwärtigen COVID-19-Pandemie enthalten. Ebenso sollen mögliche Massnahmen zur Prävention, positiven Beeinflussung und Bewältigung von zukünftigen Katastrophen aufgezeigt werden (Epidemien, Pandemien, Erdbeben, Kernkraftwerkunfälle und andere).

### **5.4. Kantonsratsbeschluss betreffend Kreditausfallgarantie zugunsten der Zuger Kantonalbank und weiteren Banken im Kanton Zug in Folge des Coronavirus (COVID-19-Kreditausfallgarantie) (Vorlage Nr. 3094.2 - 16314)**

#### 5.4.1. Eintretensdebatte

Die Argumente des Regierungsrats finden sich in seinem Bericht Nr. 3094.1 - 16313. Die Kreditausfallgarantie im Umfang von 85 Millionen Franken gilt für die teilnehmenden Banken, und zwar subsidiär und ergänzend zu Leistungen des Bundes. Die Banken gewähren Unternehmen und Selbstständigerwerbenden im Kanton Zug Darlehen mit dem Ziel, ihre Liquiditätsversorgung sicherzustellen. Die Kreditausfallgarantie hat keine unmittelbaren Ausgaben für den Kanton zur Folge. Es handelt sich dabei um eine Eventualverpflichtung, die im Anhang zur Jahresrechnung auszuweisen ist. Die Ausfallgarantie ist befristet. Sie deckt gemäss § 3 Abs. 1 der Verordnung Kredite, die bis am 15. Oktober 2020 vergeben werden.

Nach Auskunft des Finanzdirektors haben die beteiligten Banken bisher noch keine Kredite unter der Kreditausfallgarantie gewährt.

Die Stawiko ist mit 15 Ja- zu 0 Nein-Stimmen ohne Enthaltung auf die Vorlage eingetreten.

#### 5.4.2. Detailberatung

Obwohl bisher noch keine Kredite unter der Ausfallgarantie gesprochen worden sind und obwohl der dafür in § 1 Abs. 1 vorgesehene Maximalbetrag von 85 Millionen Franken voraussichtlich nicht ausgeschöpft wird, verzichtet die Stawiko darauf, dem Kantonsrat einen Kürzungsantrag wie zum Nachtragskredit Nr. 1 (Vorlage Nr. 3080.2 - 16281) zu stellen. Bei einer Kürzung müsste die Kreditausfallverordnung angepasst und mit den teilnehmenden Banken neu verhandelt werden, was aufgrund der Befristung bis Mitte Oktober 2020 weder sinnvoll noch notwendig ist.

#### 5.4.3. Schlussabstimmung

Die Stawiko beschliesst mit 15 Ja- zu 0 Nein-Stimmen ohne Enthaltung, auf die Vorlage Nr. 3094.2 - 16314 einzutreten und ihr zuzustimmen.

### **5.5. Kantonsratsbeschluss betreffend Bürgschaft zur Sicherung von Bankkrediten an qualifizierte Startup-Unternehmen (COVID-19-Startup-Bürgschaft) (Vorlage Nr. 3103.2 - 16326)**

#### 5.5.1. Eintretensdebatte

Die Argumente des Regierungsrats finden sich in seinem Bericht Nr. 3103.1 - 16325. Der Bundesrat hat am 22. April 2020 ein besonderes Bürgschaftsverfahren zur Sicherung von Bankkrediten an qualifizierte Startup-Unternehmen lanciert. Dadurch können Startups bei einer beliebigen Bank einen Kredit zur Liquiditätssicherung beantragen, der unmittelbar durch eine Bürgschaftsgenossenschaft und mittelbar durch den Bund (65 Prozent) und den Standortkanton des Startups (35 Prozent) verbürgt ist. Der Regierungsrat beantragt, für den Kantonsanteil maximal 5 Millionen Franken zur Verfügung zu stellen und somit zusammen mit dem Bund Bürgschaften bis 15 Millionen Franken zu ermöglichen. Das Programm des Bundes ist befristet; Krediteingaben sind bis 31. August 2020 möglich. Die Bürgschaft hat keine unmittelbaren Ausgaben für den Kanton zur Folge. Es handelt sich dabei um eine Eventualverpflichtung, die im Anhang zur Jahresrechnung auszuweisen ist.

Die Auswahl der Startups für dieses Programm obliegt den Kantonen. Gemäss dem Regierungsratsbeschluss vom 19. Mai 2020 sind für die Beurteilung der Gesuche externe Aufwendungen von 350 000 Franken notwendig, denn diese anspruchsvolle Aufgabe muss durch externe Experten erfolgen. Auf Seite 4 des Regierungsratsbeschlusses, der allen Mitgliedern des Kantonsrats zugestellt worden ist, wird erwähnt, dass es sich dabei um gebundene Ausgaben handle. Die Stawiko ist jedoch der Ansicht, dass der vom Regierungsrat zitierte § 29 Abs. 1 des Finanzhaushaltgesetzes nicht die adäquate Rechtsgrundlage für eine gebundene Ausgabe ist, sondern erst der vorliegend beantragte Kantonsratsbeschluss.

Nach Auskunft des Finanzdirektors sind aktuell 16 Gesuche in Abklärung, jedoch wurden bisher noch keine Kredite beansprucht (Stand 2. Juni 2020).

Auf Nachfrage der Stawiko informierte der Finanzdirektor, dass Beiträge an Start-Up-Unternehmen nicht mit der Kreditausfallgarantie gemäss Vorlage Nr. 3094.2 - 16314 gesichert werden können, weil dort andere Beurteilungskriterien angewendet werden. Zum Beispiel ist dort zwingend der letztjährige Umsatz anzugeben, während Start-Up-Unternehmen in der Regel noch gar keinen Umsatz generieren.

Auf die Frage, wieso Start-Up-Unternehmen dringend auf Liquidität angewiesen sind, erklärte der Finanzdirektor, dass sonst Innovationen abgewürgt würden und die Stellen von rund 3000 Mitarbeitenden, die im Kanton Zug auch Steuern bezahlen, gefährdet sein könnten. Bei der Liquiditätssicherung geht es um eine sofort notwendige, zukunftsgerichtete Massnahme.

Der Finanzdirektor ergänzte, dass im Kanton Zug kein Venture-Kapital vorhanden sei, mit dem die Liquidität von Start-Up-Unternehmen sichergestellt werden könne.

Ein Stawiko-Mitglied bedauerte, dass der Kanton Zug lediglich am Bundesprogramm teilnehme und den Start-Up-Unternehmen nicht eine skalierbare Unterstützung anbiete, womit der Kanton durch Wandeldarlehen auch an einem allfälligen Erfolg partizipieren könnte. Es wurde auf eine entsprechende Motion verwiesen, die jedoch nicht eine kurzfristige COVID-19-Massnahme zur Folge hat und deshalb auf dem ordentlichen parlamentarischen Weg behandelt werden soll.

Die Stawiko ist mit 11 Ja- zu 2 Nein-Stimmen bei 2 Enthaltungen auf die Vorlage eingetreten.

#### 5.5.2. Detailberatung

In der Detailberatung wurde das Wort nicht mehr verlangt.

#### 5.5.3. Schlussabstimmung

Die Stawiko beschliesst mit 11 Ja- zu 2 Nein-Stimmen bei 2 Enthaltungen, auf die auf die Vorlage Nr. 3103.2 - 16326 einzutreten und mit 10 Ja- zu 2 Nein-Stimmen bei 3 Enthaltungen, ihr zuzustimmen.

### **5.6. Kantonsratsbeschluss betreffend Nachtragskredit Nr. 1 zum Budget 2020 im Zusammenhang mit COVID-19 (Stützungsfonds; Kredit für die kantonale Verwaltung und die Gerichte) (Vorlage Nr. 3080.2 - 16281)**

#### 5.6.1. Eintretensdebatte

Die Argumente des Regierungsrats finden sich in seinem Bericht Nr. 3080.1 - 16280. Er beantragt folgende Nachtragskredite für das Budget 2020:

- 20 Millionen Franken für den Stützungsfonds;
- 1 Million Franken für den Kredit für die Verwaltung und die Gerichte.

Der **Stützungsfonds** bildet ein Auffangnetz für vor dem 1. März 2020 gegründete Einzelunternehmen, Selbständigerwerbende und kleine Unternehmen bis 18 Vollzeitäquivalente (ohne Lernende) mit Steuerdomizil oder Geschäftsbetrieb bzw. Betriebsstätte im Kanton Zug. Es werden à fonds-perdu Beiträge ausbezahlt, um subsidiär und ergänzend zu den anderen Massnahmen auf Bundes- und Kantonsebene existentielle Bedürfnisse abzudecken. Pro Gesuch werden maximal Beiträge in der Höhe von 10 000 Franken für einen Monat gewährt, wobei die Beiträge 80 Prozent der negativen finanziellen Auswirkungen des Coronavirus nicht überschreiten dürfen. Die Stawiko wurde vom Finanzdirektor über den Prozessablauf und die Vergabekriterien informiert. Zwischen dem 15. April und dem 29. Mai 2020 wurden insgesamt 66 Beiträge mit einer Gesamtsumme von 208 000 Franken ausbezahlt. Gesuche können bis Ende September 2020 gestellt werden.

Es zeigt sich, dass die vom Regierungsrat beschlossenen 20 Millionen Franken bei Weitem nicht ausgeschöpft werden, da der Bund seine Regelungen inzwischen nachgebessert hat. Die Stawiko fragte, wie sichergestellt werde, dass ein und dieselbe Person nicht Beiträge aus verschiedenen Fonds beziehe, wenn sie zum Beispiel zum Teil im Kultur- und zum Teil im Dienstleistungsbereich arbeite. Der Finanzdirektor wies darauf hin, dass bei den Gesuchen entsprechende Fragen beantwortet werden müssten. Bei dieser Selbstdeklaration gilt grundsätzlich das Vertrauensprinzip, jedoch tauschen sich die kantonalen Stellen regelmässig aus und informieren sich gegenseitig über eingegangene und bewilligte Gesuche.

Die gleiche Problematik könnte bestehen, wenn jemand bereits Bundeshilfe erhalten hat, zusätzlich aber trotzdem noch Kantonshilfe beantragt. Auch hier gilt die Selbstdeklaration. Wer falsche Angaben macht, begeht eine Straftat und muss mit entsprechenden Strafen oder Sanktionen rechnen.

Über den **Kredit für die Verwaltung und die Gerichte** von einer Million Franken werden Aufgaben finanziert, die zur Bewältigung der Auswirkungen des Coronavirus zusätzlich entstehen. Ein Beispiel sind die Kosten, die anfallen, wenn der Kantonsrat in der Dreifachturnhalle der Kantonsschule Zug tagen muss. Als weitere Beispiele für die Beanspruchung des Kredits nannte der Finanzdirektor:

- Kleinere bauliche Massnahmen (Trennwände, Hygienemassnahmen)
- Beschaffung von Alkohol zur Herstellung von Desinfektionsmitteln
- Schutzausrüstungen für die Zuger Polizei
- Securitas-Leistungen im Asylbereich
- Zusätzliche IT-Ressourcen zur Ermöglichung und Unterstützung des Home Office
- Dienstleistungen Dritter (Externe Experten)

Die Stawiko weist darauf hin, dass es sich dabei um externe Sachaufwände handelt, die in einer neuen Kostenstelle «COVID-19» verbucht werden. Interne Kosten oder Personalaufwände werden bei den Ämtern verbucht. Die Stawiko erwartet auch dazu Informationen im Rechenschaftsbericht des Regierungsrats (siehe Kapitel 3 dieses Berichts).

Die Stawiko ist mit 15 Ja- zu 0 Nein-Stimmen ohne Enthaltung auf die Vorlage eingetreten.

#### 5.6.2. Detailberatung

**Zu § 1 Abs. 1** wurde der Antrag gestellt, einen Nachtragskredit von insgesamt 3 Millionen Franken zu gewähren, davon 2 Millionen Franken für den Stützungsfonds und 1 Million Franken für den Kredit für die Verwaltung und die Gerichte. Der Antrag wurde damit begründet, dass die seinerzeitigen Annahmen des Regierungsrats insbesondere aufgrund der Nachbesserungen des Bundes zu hoch waren und es ausreichend sei, für den Stützungsfonds 2 Millionen Franken vorzusehen. Sollten doch höhere Auszahlungen nötig sein, könne die Abweichung im Jahresabschluss 2020 begründet werden.

Die Stawiko betont, dass dies kein Misstrauen gegenüber dem Regierungsrat darstellt, sondern dass lediglich eine Anpassung an die veränderten realen Gegebenheiten vorgenommen werden soll.

Der Antrag wurde mit 14 Ja- zu 1 Nein-Stimme ohne Enthaltung angenommen.

#### 5.6.3. Schlussabstimmung

Die Stawiko beschliesst mit 15 Ja- zu 0 Nein-Stimmen ohne Enthaltung, auf die Vorlage Nr. 3080.2 - 16281 einzutreten und mit 14 Ja- zu 1 Nein-Stimme ohne Enthaltung, den Nachtragskredit für das Budget 2020 gemäss der Detailberatung auf maximal 3,0 Millionen Franken festzulegen (→ siehe Synopse ID 2013 in der Beilage).

Steinhausen, 3. Juni 2020

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Im Namen der erweiterten Staatswirtschaftskommission

Der Präsident: Andreas Hausheer

Beilagen:

- zu Ziffer 5.1. Berechnungsbeispiele Änderungen Steuergesetz und Synopse (ID 2008)
- zu Ziffer 5.6. Synopse (ID 2013)